

31. Jänner 1860.

Nr. 25.

Kundmachung.

(2)

Nro. 379. Am 20. Jänner 1860 ist von Lemberg nach Rzeszow ein Colli (ein Koffer) angekommen, welcher wegen der penetranten Ausdünftung aufgesperrt, und in demselben eine menschliche Leiche vorgefunden wurde. Nach dem ärztlichen Befunde, welcher einen gewaltsamen Tod bezeichnet, ist es die Leiche eines Mannes, 64 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, nach dem Knochenbau und Gefüßen von kräftriger Konstitution, gut genährt, in einem Alter von 28 bis 38 Jahren. Das Kopfhaar 3 Zoll lang, geschnitten, von dunkelblonder ins röthliche stehender Farbe gekrausst, der Schnurbart ziemlich dicht, von licht - röthlicher Farbe, etwas gekrausst, ein Backenbart von röthlicher Farbe, längst des Man des vom Unterkiefer verlaufend, mit dem Schnurbarte verbunden, die Zähne gesund und wenig abgenutzt; das Hemd an der Leiche ist von feiner weißer Leinwand mit stehendem modernen Kragenschnitte, 29" lang, der Kragen 2" hoch, die Hemdärmel 23" lang, mit modernen Ausschlügen, an den Rändern des Ausschlages ein Knopfloch.

Der Brusttheil hat einen breiten Saum mit drei Reihen fein genähter Falten an beiden Seiten, in der Mitte ein Knopfloch. An der rechten Seite des Hemdes am untern Ende über dem Einschnitte mit feiner rother Wolle gestickt in groß lateinischer Schrift die Buchstaben C. H., darunter in arabischer Schrift die Zahl 20. An beiden Hemdärmeln war ein Doppelknopf Gold Nro. 2, in der Mitte mit einem 5ackigen Stern, ringsherum ziselirt.

An der Brust im Hemd war ein Knopf Gold Nro. 3 erhaben, rund mit sechsacher Galerie garniert, schwarz emailiert, in der Mitte eine Raute in der Größe einer kleinen Erbse $\frac{1}{2}$ Karat schwer. Am Halse eine schwarzseidene Croisée-Binde ohne Schleife 35" lang 2" breit. Der Koffer ist 36" lang, 19" breit, 18" hoch, aus Tannenholz, von außen mit naturfarbiger ungebleichter grober dichter Leinwand überzogen, die vier Ecken des Deckels sind mit Eisenblech beschlagen, mit schwarzer Oelfarbe angestrichen, mit großen messingenen Kopfnägeln beschlagen. An der Vorderfläche sind zwei schwarz angestrichene Ledersappen zur Bedeckung zweier 19" auseinanderstehenden Schlüsserschlösser. Auf beiden Seiten eine Handhabe von starkem schwarzen Lederriem. An der untern Fläche sind 3 schwarze hölzerne Leisten.

Im Innern ist der Koffer mit einem dünnen Baumwollstoffe überzogen, und ist auf dem innern Deckel am viereckigen Papier kennbar das Wort: München victoria 1854. Im Koffer war ein Lavoir, ganz gut, wie neu, weiß von Porzellan, ovaler Form 13" 2" lang, 10" breit, 2" 10" tief. In der Mitte des Rückenbodens das Fabrikzeichen „Neumark.“

Ein Handtuch von ungebleichtem Gradel, gesenkt, 36" lang, 13" breit, mit einer Schlinge. Am unteren Ende roth gestickt, der Buchstabe groß lateinisch H. — Ein Stück lichtgrünen Baumwollstoff, gerade gewebt, in Form eines Fenstervorhangs, 56 $\frac{1}{2}$ " lang, 52 $\frac{1}{2}$ " breit, aus drei gleichen Theilen zusammengenäht.

Vom f. f. Untersuchungsgerichte.

Rzeszow, den 25. Jänner 1860.

(193)

Kundmachung.

(1)

Nro. 49481. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die f. f. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen Joseph Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowska erzielten Summe von 1000 Dukaten holl. sammt Nebengebühren, die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt gelegenen, gegenwärtig zur Nachlaßmasse der Theresia Sobolewska gehörigen Realität am 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hierauf vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 15. März 1859 Z. 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 fr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitäts-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständisch. Pfandbriefen, nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der exekutionsführende Lemberger Basilianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Ertrag eines Angeldes mitzubieten.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet das erste Kauffillingsdrittel mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen des zu Gericht angenommenen Feilbietungskastes an gerechnet, die übrigen zwei Drittheile binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung erlossen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

31. Stycznia 1860.

(195)

(2)

Nach Bezahlung des ersten Kauffillingsdrittels wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4. Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffilling mit 5% zu verzinsen.

5. Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauffillings zu übernehmen, wosfern sich Einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auskündigungstermine anzunehmen.

Die Aeratial-Forderung von 314 fl. 52 fr. C. M. oder 330 fl. 61 fr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6. Die frägliche Realität wird in einem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis hintangegeben.

7. Sobald der Bestbieter das erste Kauffillingsdrittel erlegt, und die rückständigen zwei Kauffillingsdrittel sammt der Verpflichtung dieselben bis zum Zahlungstage halbjährig decursive mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigentumsdeikt ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kauffilling übertragen.

8. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9. Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitätsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitätstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10. Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, währendens leichtere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen werden würden.

11. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das f. f. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalte nach unbekannte Peter Gorski, und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschuß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußerten Realität gelangen würden, durch den bereits zu diesem Akte mit Beschuß vom 22. August 1859 Z. 27436 bestellten Kurator Landeskadvokaten Dr. Madejski und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(185)

G d i f t.

(2)

Nro. 6404-Civ. Vom f. f. Złoczower Kreisgerichte wird dem abwesenden Johann Desfrain oder dessen dem Wohnorte und dem Namen nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, die f. f. Finanzprokuratur Namens des hohen Verars unterm 13. Dezember 1859 Z. 6604 wegen Eliminirung der Summe von 25 Duk. oder 112 fl. 30 fr. C.M. aus der Zahlungstabelle des beständigen Złoczower Zivilmagistrates vom 15. Jänner 1848 Z. 819 und 1359 ex 1847 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860, 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu Złoczow zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Advokaten Dr. Rechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.
Złoczów, den 28. Dezember 1859.

(191)

Kundmachung.

Nro. 2861. Zur Sicherstellung der Konservationsbauherstellungen für das Baujahr 1860 im Stanislauer Straßenbaubezirk wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.
Das Erfordernis besteht in Materialien und Arbeiten und zwar auf der Brzezanaer Verbindungsstraße zu:

Dobrowodyer Wegmeisterschaft.

Banquetsaufhöhlung und Regulirung der Straße 196 fl. 76 $\frac{1}{4}$ kr.
Herstellung der Straßendammgeländer 891 " 53 $\frac{3}{4}$ "

Nizniower Wegmeisterschaft.

Reparatur des Kanals Nro. 71 10 fl. 66.5 kr.
dtto. des Schlauches Nro. 73 6 " 21 $\frac{1}{4}$ "
Herstellung der Stützmauer 199 " 30 $\frac{1}{2}$ "
dtto. von Straßengeländern 523 " 97 "

Tysmienitzer Wegmeisterschaft.

Reparatur des Kanals Nro. 84 19 fl. 64 $\frac{3}{4}$ kr.
dtto. Nro. 87 29 " 11 "
dtto. Nro. 103 44 " 52 "

Stanislauer Wegmeisterschaft.

Reparatur der Sicker Kanäle Nro. 113 $\frac{1}{2}$ und 114 $\frac{1}{2}$ 83 fl. 89 kr.
Herstellung der Straßengeländer 384 " 89 "
dtto. der Geländer bei der Brücke Nro. 4 12 " 80 "
Reparatur der Brücke Nro. 11 10 " 27 $\frac{1}{2}$ "
dtto. der Geländer Bogenbrücke Nro. 17 1139 " 54 "

Österreichischer Währung.
Unternehmungslustige werden eingeladen ihre mit 10% Vadim belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stanislauer Kreisbehörde einzubringen.

Die sonstigen, namentlich die mit h. o. Verordnung vom 13ten Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten Bedingnisse können bei der Stanislauer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2861. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stanisławowskim powiecie budowli gościów rozpisuje się niniejszym licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na Brzeżańskim gościów komunikacyjnym.

W urzędzie drogowym w Dobrowodach:

Wydrążenie bankietu i regulacyi gościńca 196 zr. 76 $\frac{1}{4}$ c.
Poręcze przy gościńcu 891 " 53 $\frac{3}{4}$ "

Urząd drogowy w Nizniowie:

Reparacja kanalu Nr. 71 10 zł. 66.5 c.
dtto. szawłku Nr. 73 6 " 21 $\frac{1}{4}$ "
dtto. podmurowania 199 " 30 $\frac{1}{2}$ "
Poręcze przy gościńcu 523 " 97 "

Urząd drogowy w Tysmienicy:

Reparacja kanalu Nr. 84 19 zr. 64 $\frac{3}{4}$ c.
dtto. Nro. 87 29 " 11 "
dtto. Nro. 103 44 " 52 "

Urząd drogowy w Stanisławowie:

Reparacja kanałów Nr. 113 $\frac{1}{2}$ i 114 $\frac{1}{2}$ 83 zr. 89 c.
Poręcze przy gościńcu 384 " 89 "
dtto. przy moście Nr. 4 12 " 80 "

Reparacja mostu N. 11 10 " 27 $\frac{1}{2}$ "
Poręcze przy moście Nr. 17 1139 " 54 "

w walucie austriackiej.

Kompetentów na to przedsiębierstwo zaprasza się, aby oferty swoje z załączaniem 10% wadym przestali najdalej po dniu 20. lutego 1860 do e. k. władz obwodowej w Stanisławowie.

Ione warunki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u władz obwodowej w Stanisławowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościów.

Z e. k. Namiestnictwa.

Lwów, 22. stycznia 1860.

(188)

G d i k t.

(2)

Nro. 2918. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als prov. Notariatskammer wird hiermit zur Besetzung der in Zólkiew erledigten systemirten Notarsstelle der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Justizministerium stylisierte Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten. Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaturs-Kandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof 1ter Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen. Die Gesuche haben zu enthalten: die Nachweisung, daß der Bittwerber österreichischer Staatsbürger sey; daß der 24ste Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtsprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg zurückgelegt haben. Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um

(2)

Erhellung der Dispense von dieser Praxis zu stellen. Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Zólkiew eine Kauzion von 1050 fl. ö. W. erfordert werde.

Lemberg, am 25. Jänner 1860.

(189)

Kundmachung.

(2)

Nro. 42894. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß über Grutschreibcn des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 7. Oktober 1859. Zahl 49564, zur Vereinbringung der von der ersten österr. Sparkasse wider Herz Goldstern mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichts in Wien vom 21. November 1854 Zahl 42417 erlegten Summe von 3680 fl. KM. s. N. G. die exekutive Feilbietung der dem Exekuten Herz Goldstern gehörigen Realität Nro. 151 $\frac{3}{4}$ in Lemberg beim hiesigen k. k. Landesgerichte in den zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abzuhalten Lizitationsterminen unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis von 12338 fl. 35 kr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbietungstagschätzungen nicht hinaufgegeben.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anboths 10% des Schätzungsvermöthes in runder Summe von 1240 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatschuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbiether auszuweisenden Kourse und nicht über diesen Rennwerthe als Vadum zu Handen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen. Das Vadum des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mithietenden aber gleich nach beendiger Feilbietung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsaft zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des k. k. Landesgerichtes in Lemberg oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meisbothes zur Befriedigung gelangenden Saifforderungen zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. — Jene aus dem Meisbothe zur Befriedigung gelangenden Saifforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, und über diesfällige so wieüber ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate das Recht zum physischen Genüse und Besitz der erstandenen Realität; es gebühren ihm von da an alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, anderseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an, alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und des Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die ersten Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersteher wird zu seiner Sicherheit das Befugniss eingeräumt, so bald nach geschlossener Feilbietung alle aus dem diesfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingnissen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbücherlich einzurichten zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bucherliche Eintragung seines Eigentumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigentums zu entrichtenden Gebühren sind vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionsführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungsvermöthe hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlangte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als sich bei der Wiederversteigerung keine solche Haftung und Erfahpflicht herausstellt.

Von dieser Feilbietung werden beiden Theile und die bekannten Hypothekgläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannte Blume Bernstein, die liegende Masse der Kochme Fradel Hand, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung, oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, dann jene Gläubiger, welche mittlerweile noch mit ihren Forberungen an die Gewähr kommen sollten, durch den hiermit in der Person des Advokaten Madejski mit Substitution des Advokaten Rodakowski bestellten Kurator und durch das gegenwärtige Edikt verständigt.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(182)

G d i k t.

Nro. 47568. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hemit fundgemacht, daß zur Befriedigung der von Fr. Agnes Gräfin Pininska egen Herrn Leonhard Ritter v. Gurski erneugten Summe von 6700 fl. K.M., sammt 5% Zinsen vom 10. November 1854, Gerichtskosten pr. 21 fl. 31 kr. K.M., den bereits früher mit 3 fl. 50 kr. ö. W. und gegenwärtig im Pauschbetrage von 16 fl. ö. W. zugespochenen Exekutionekosten die exekutive Heilziehung der über den Gütern Sadowa Wisznia für Herrn Leonhard v. Gurski haftenden Aktivforderungen, als:

1) Der dom. 264. pag. 149. n. 116. on. haftenden Summe 3500 fl. K.M.;

2) der dom. eodem pag. 155. n. 122. & 134. on. haftenden Summe 260 fl. oder laut Kurs D. der Summe 1456 fl. ö. W.;

3) der dom. eodem pag. 155. n. 123. & 136. on. haftenden Summe 1600 fl. K.M.;

4) der dom. eodem pag. 156. n. 124. on. haftenden Summe 1200 fl. K.M.;

5) der dom. eodem pag. 156. n. 125. on. haftenden Summe 1700 fl. K.M.;

6) der dom. eodem pag. 156. n. 126. on. einverleibten Summe 1500 fl. K.M.;

7) der dom. eodem pag. 156. n. 127. on. intabulirten Summe 600 fl. K.M.;

8) der dom. eodem pag. 156. n. 128. on. haftenden Summe 600 fl. K.M.; endlich

9) der dom. eodem pag. 160. n. 130. on. haftenden Summe 1350 fl. K.M. am 1. März 1860 und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Diese Summe im Gesamtbetragen von 48486 fl. 40 kr. K.M. oder 50911 fl. ö. W., werden entweder zusammen veräußert, oder auch nach dem Willen der Kauflustigen einzeln oder in Parthien hintangegeben werden.

2) Als Ausrufpreis wird der Nennwerth der Gesamtsumme pr. 50911 fl. ö. W., im Falle dieselben einzeln werden lizitirt werden, der Nennwerth jeder einzelnen Summe als Ausrufpreis bestimmt.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet gleich bei Eröffnung der Lizitation den 10ten Theil des Ausrufpreises, also den Betrag von 50911 fl. 10 kr. ö. W., oder im Falle er nur eine einzige Summe an sich bringen wollte, den 10ten Theil derselben als Vadium zu Händen der Heilziehungs-Kommision zu erlegen, und zwar entweder im Vaaren oder in Lemberger Sparkassabücheln, oder in Grundentlastungsobligationen und in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, welche Kreditpapiere nach dem am Tage der abzuhaltenen Lizitation bestehenden Kurse werden berechnet werden, und wird dieses Angeld dem Bestiehther in den Kaufpreis angerechnet, den anderen aber gleich nach besagter Lizitation zurückgestellt werden.

4) Der Bestiehther ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen, nachdem das Heilziehungs-Kommisionprotokoll zur Gelehrte wissenschaft wird genommen werden, und in Rechtskraft erwachsen sein wird, den ganzen Kaufschilling an das hiergerichtliche Depositionamt zu erlegen, worauf ihm das Eigenhumedekret der gekauften Summen aufgestellt, und er auf seine eigene Kosten als Eigentümer derselben intabulirt werden wird, die auf denselben intabulirten Lasten aber extabulirt, und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.

5) Sollte der Käufer der 4ten Bedingung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommen, so wird nicht blos das Angeld zum Besten der Hypothekargläubiger der feilgebothenen Summen verfallen, sondern dieselben auf seine Gefahr und Unterkosten in einem einzigen Termine auch unter dem Nennwerthe zu Gunsten der Exekutionsführerin veräußert werden.

6) In Ansehung des Tabularstandes werden die Kauflustigen an die Landtafel gewiesen.

7) Sollten diese Summen in den anberaumten Terminen nicht um oder über den SchätzungsWerth veräußert werden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen ein neuer Termin auf den 12. April 1860 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welcher die vorgemerkten Gläubiger zu erscheinen haben, indem die Richterscheinenden der Mehrheit der Stimmen hinzutretend, werden angesehen werden.

Hievon werden die Partheten und sämmtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die vom Wohnorte nach unbekannten, als: Herr Alexander Graf Cetner, Avigdor Chaskler, Leisor Rosenthal und Oser Rabner, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 10. September 1859 dingliche Rechte auf diese Summe erwerben würden, durch den ihnen hemit in der Person des Advokaten Herrn Dr. Menkes mit Substitution des Advokaten Herrn Dr. Mahl bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(3)

27. Februar 1860 um 3 Uhr Nachmittags eine Lizitations-Verhandlung in der Kommunal-Amtsanzlei stattfinden wird.

Zum Ausrufpreise wird bei der Mühle ▶

Nr. 1444 der Betrag von 320 fl. öst. Währ.,

Nr. 1445 " " 310 fl. "

Nr. 1446 " " 310 fl. "

Nr. 1447 " " 380 fl. "

als ermitteltes jährliches Erträgniß angenommen, wovon 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommision zu erlegen sind.

Die übrigen Bedingnisse können in der Kommunal-Amtsanzlei eingesehen werden.

Sniatyn, am 23. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 245. C. k. Urząd powiatowy w Sniatynie do ogólnej podaje wiadomości, że w celu wydzierzawienia czterech młynów do gminy Śniatyńskie należących, Nr. 1444, 1445, 1446, 1447 ozna- czonych, na czas trzechletni od 1. kwietnia 1860 począwszy, dnia 27. lutego 1860 o godzinie 3iej z południa w kancelaryi urzędu gminnego licytacya przedsięwzięta będzie.

Za cenę wywołania stanowi się eo do młyna

pod Nrm. 1444 kwota 320 zł. wal. austri.,

" 1445 " 310 zł. "

" 1546 " 310 zł. "

" 1447 " 380 zł. "

jako wyrachowany roczny dochód, z którego 10% tytułem zakładu do rąk komisyj licytującej złożyć trzeba.

Dalsze warunki licytacyi w kancelaryi Urzędu gminnego prze- żrzane być mogą.

Sniatyn, dnia 23. stycznia 1860.

(180)

Kundmachung.

(3)

Nro. 2335. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1860 Z. 32518 dem Eisig Sussmann in Drohobycz, Mitglied der Naphtafabrik des Rubin Sprecher zu Podbusz, auf die Verbesserung: Naphta bei dem Gebrauche als Anilin auf kaltem oder heissem Wege ganz wasserhell und geruchlos zu machen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Was hemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bon der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2335. C. k. ministeryum spraw wewnętrznych nadało dekretem z 5. stycznia 1860 l. 32518 Eisikowi Sussmann w Drohobycz, członkowi fabryki nafty Rubina Sprechera w Podbuszu, wyłączny przywilej całoroczny na wynalazek przyrządzenia nafty czystej i bez odoru do użytku jako Anilliu tak na zimno jak i na gorąco.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. stycznia 1860.

(204)

Kundmachung.

(1)

Nro. 227. In Erläuterung des Allerhöchsten Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 des Reichsgesetzesblattes fand das h. k. Justizministerium im Einvernehmen mit den h. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 Z. 2 des N. G. B. vom Jahre 1860 zu erklären, daß jene vormaligen Dominikal-gutskörper, deren Besitzer bei der Amtsübergabe an die landesfürstlichen Gerichte kein Waisen- und Depositenvermögen übergeben, und die Fehlanzeige hierüber eistaitet haben, im Sinne und unter den Bedingungen dieses Allerhöchsten Patentes von der Haftung für die Ausübung der Gelehrtebarkeit, dann besreit werden können, wenn bisher weder bei dem Oberlandesgerichte, noch bei dem Kreis- oder Bezirkssamte gegen die frühere Gerichtsinhabung ein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung erhoben, und auch kein bereits zuerkannter Anspruch dieser Art angemeldet wurde, oder, wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen, oder aber die zuerkaunten Forderungen bestiedigt worden sind, und wenn sich auch weder aus der Amtsübergabe, noch sonst ein gegündetes besonderes Bedenken gegen die Haftungsenthebung ergibt.

Behufs der schleunigen Vollzugsetzung dieser hohen Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Daß die Besitzer jener Dominikal-Gutskörper, von welchen kein Vermögen der erwähnten Art übergeben wurde, ihre Gesuche um Ertheilung der nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 N. G. B. zur landäflichen Löschung der Oktayalhaftung erforderlichen Bestätigung unmittelbar bei dem k. k. Oberlandesgerichte anzubringen haben;

b) daß in jedem solchen Gesuche alle Ortschaften, worauf die Bestätigung lauten soll, und welche besondere landäfliche Körper bilden, genau anzuführen sind;

c) daß für jeden Bezirkgerichtsprengel ein besonderes Gesuch anzubringen ist; endlich

d) daß diese Gesuche zu Folge des hohen Justizministerialerlasses vom 1. September 1857 Z. 15387 die Stempelfreiheit genießen.

Wovon sämmtliche Gerichtsbehörden des Lemberger Verwaltungsgebietes zur Wissenshaft und Darnachahung verständigt werden.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

1*

(183)

Kundmachung.

(3)

Nro. 245. Vom k. k. Bezirkssamte in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der Sniatynier städtischen, sub Nro. 1444, 1445, 1446, 1447, gelegenen Mahlmühlen auf die Zeitdauer von drei Jahren vom 1. April 1860 angesangen, am

(190)

Kundmachung.

(2)

Nr. 3040. Zur Sicherstellung der Konservations-Bauherstellung für das Baujahr 1860 im Stryjer Straßenebaubezirk wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in Materialien und Arbeiten, und zw.:

Zur Karpathen-Hauptstraße.**Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 1.**

Reparatur der Brücke Nr. 3	42 fl. 61.82 fr.
" " Nr. 6	112 fl. 84.05 fr.
" " Nr. 14	35 fl. 13.56 fr.
" " Nr. 18	14 fl. 45.68 fr.
" " Nr. 22	118 fl. 97.29 fr.
" " Nr. 23	1376 fl. 70.44 fr.

Herstellung der Dammgeländer

Lisowicer Wegmeisterschaft.

Erd- und Abzugsgruben

Reparatur der Brücke Nr. 37

" " Nr. 39	120 fl. 95.55 fr.
" " Nr. 44	23 fl. 48.05 fr.
" " Nr. 52	27 fl. 80.89 fr.
" " Nr. 55	13 fl. 82.68 fr.
" " Nr. 56	310 fl. 32.67 fr.
" " Nr. 57	17 fl. 6.54 fr.
" " Nr. 62	42 fl. 2.26 fr.

Herstellung der Dammgeländer

Dolinaer Wegmeisterschaft.

Herstellung eines Flechtzaums

Reparatur der Brücke Nr. 63

" " Nr. 70	24 fl. 45.11 fr.
" " Nr. 76	43 fl. 93.46 fr.
" " Nr. 83	7 fl. 58.31 fr.
Reparatur des Kanals Nr. 84½	13 fl. 90.21 fr.
Herstellung der Dammgeländer	15 fl. 65.27 fr.

Veretzkoeer Straße.**Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 2.**

Reparatur der Brücke Nr. 8

Rozwadower Wegmeisterschaft.

Reparatur der Brücke Nr. 19

Österreichischer Währung.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 10% Vadiden belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stryjer Kreisbehörde einzubringen. Die sonstigen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 §. 23821 festgesetzten Bedingnisse können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenebau-bezirke eingefehen werden.

Bon der f. f. galiz. Statthalteret.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 3040. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stryjskim powiecie budowli gościńców, rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na głównym gościńcu karpackim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 1.

Reparacja mostu Nr. 3	42 zł. 61.82 kr.
" " Nr. 6	112 zł. 84.05 kr.
" " Nr. 14	35 zł. 13.56 kr.
" " Nr. 18	14 zł. 45.68 kr.
" " Nr. 22	118 zł. 97.29 kr.
" " Nr. 23	1376 zł. 70.44 kr.

Poręcze przy gościńcu

Lisowicki urząd drogowy.

Rowy i kanały	120 zł. 95.55 kr.
Reparacja mostu Nr. 37	23 zł. 48.05 kr.
" " Nr. 39	27 zł. 80.89 kr.
" " Nr. 44	13 zł. 82.68 kr.
" " Nr. 52	310 zł. 32.67 kr.
" " Nr. 55	17 zł. 6.54 kr.
" " Nr. 56	42 zł. 2.26 kr.
" " Nr. 57	44 zł. 95.39 kr.
" " Nr. 62	68 zł. 33.53 kr.

Poręcze przy gościńcu

Doliński urząd drogowy.

Naprawa płotu	24 zł. 45.11 kr.
Reparacja mostu Nr. 63	43 zł. 93.46 kr.
" " Nr. 70	7 zł. 58.31 kr.
" " Nr. 76	13 zł. 90.21 kr.
" " Nr. 83	15 zł. 65.27 kr.

Reparacja kanału Nr. 84½

Na gościńcu Wereckim.

Reparacja mostu Nr. 8

Stryjski urząd drogowy Nr. 2.

" " Nr. 9

Rozwadowski urząd drogowy.

Reparacja mostu Nr. 19

waluty austriackiej.

Kompetentów na to przedsiębierstwo zaprasza się, aby swoje oferty z załączaniem 10% wadyum przesłały najdalej do 20. lutego 1860 do c. k. władz obwodowej w Stryju. Wszelkie inne wa-

runki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u c. k. władz obwodowej w Stryju, albo też w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa,
Lwów, dnia 22. stycznia 1860.

Konkurs.

Nr. 544. Im Bezirke der f. f. galizischen Post-Direktion ist eine Postoffizialsstelle der letzten Klasse mit dem Jahre gebaute von Fünfhundert Fünf und Zwanzig Gulden österr. Währ. gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von Sechshundert Gulden zu besetzen. Gesuche sind unter Nachweisung der legalen Erfordernisse im Postfache und der Sprachkenntnisse längstens bis Ende Februar l. J. hierorts einzubringen.

f. f. galizische Postdirektion.
Lemberg, den 19. Jänner 1860.

Gdikt.

Nr. 46606. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ferdinand Mika oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 12. November 1859 §. 46606 Herr Johann Salomon wegen Einantwortung der Summe pr. 400 fl. KM. oder 420 fl. öst. Währ. sommt den pr. 172 fl. 15 fr. öst. Währ. gezahlten 8% Zinsen, dann den weiter vom 12. Jänner 1852 laufenden Exekutionskosten pr. 11 fl. 76 fr. öst. Währ. und andere Nebengebühren aus der dom. 151. pag. 332. n. 12. on. intabulirten Summe 1200 fl. KM. ins Eigenthum des Klägers eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tatsachung zur mündlichen Verhandlung auf den 7. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rokadowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheilung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichtes.
Lemberg, am 28. Dezember 1859.

Gdikt.

Nro. 2231. In der ersten Hälfte des Monats Juli 1858 ist in der Kudrynecker Waldung ein herrnloses Pferd betreten worden, welches gerichtlich veräußert wurde, und der erlöste Betrag nach Abschlag der eingezahlten Fütterungskosten im Restbetrage zu 12 fl. ö. W. gesetzlich aufbewahrt wird.

Der unbekannte Eigentümer dieses Pferdes wird aufgefordert, binnen Jahresfrist seine Rechte auf dieses Deposit nachzuweisen, als sonstens damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden wird.

Vom f. f. Bezirkssamte als Gerichte.
Mielnica, am 29. Dezember 1859.

Eddykt.

Nr. 2231. W pierwszej połowie miesiąca lipca 1858 przydany został koń rasy chłopskich koni w lesie kudryneckim, jakowy publicznie sprzedany został, a wartość osiągnięta po potrąceniu kosztów utrzymania w resztującej ilości 12 zr. w wal. austr. w depozycie sądowym jest przechowana.

Wzywa się nieznanego właściciela konia tego, by w przeciągu roku prawo swoje co do depozytu tego udowodnił, inaczej z takowym podług przepisów prawa się postapi.

Od c. k. sądu powiatowego.
Mielnica, dnia 29. listopada 1859.

Gdikt.

Nro. 40391. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird hiemit sämtlichen auf dem im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothezirten Gläubigern bekannt gemacht, es habe die f. f. Finanz-Prokuratur Namens der Armen- und Waisenstiftung zu Drohowyze das Ansuchen gestellt, die Ediktaufforderung der Hypothekargläubiger von Drohowyze zur Anmeldung ihrer Ansprüche behufs Zuweisung des Entschädigungskapitals von 40 fl. KM. einzuleiten.

Es werden somit sämtliche über den im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekarisch sichergestellten Gläubiger mittelst Edikt aufgefordert, ihre Forderungen auf das im Betrage von 40 fl. KM. in Folge rechtkräftigen Entschädigungsausspruches der f. f. Grundentlastungsfonds-Direktion dtd. 6. November 1856 §. 8182 für die aufgehobenen nicht unterthänigen Leistungen ermittelte Entschädigungskapital längstens bis Ende März 1860 bei Vermeidung, der im §. 13, 21 und 52 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 §. 237 ausgedrückten Rechisfolgen, hiergerichts anzumelden.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichtes.
Lemberg, am 28. November 1859.